

eine Denkschrift der Evangelischen Aktionsgemeinschaft in Deutschland: «Jeder Mensch hat das Recht, über irdische Güter zu verfügen. Er soll «mein» sagen können, damit er frei sein kann. Es muss mit Nachdruck dafür gesorgt werden, dass auch die Arbeitnehmer die Möglichkeit haben, den Ertrag ihrer Arbeit wieder nutzbringend im Produktionsvermögen anzulegen.»

Was hat nun Vorrang? Rücksicht auf das Grundrecht oder die Interessen der Allgemeinheit? Eine Antwort darauf geben Artikel 34 und 35 unserer Verfassung: «Die Unverletzlichkeit des Privateigentums ist gewährleistet. Konfiskationen finden nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen statt ... Wo es das öffentliche Wohl erheischt, kann die Abtretung oder Belastung jeder Art von Vermögen gegen angemessene ... Schadloshaltung verfügt werden ...» Diese Verfassungsbestimmung besagt, dass die Beschränkung des Eigentums dann zulässig ist, wenn es das öffentliche Interesse verlangt oder das Gesetz vorsieht. Solche Beschränkungen sind beispielsweise durch Bauvorschriften und Zonenplanung gegeben.

In einem diktatorisch regierten Staat ist «Ordnung» wichtiger als Freiheit. «Ruhe ist die erste Bürgerpflicht», forderte Minister Schulenburg 1806 nach der Schlacht bei Jena in einem Anschlagzettel die Berliner auf. Alles, was die von der Obrigkeit verfügte «Ordnung» beeinträchtigen könnte, wird wohlweislich verboten.

*Das Recht der freien Meinungsäußerung hat in einem solchen Staat keinen Platz. Eine freie und unabhängige Presse ist undenkbar. Unser Grundgesetz jedoch erlaubt «jedermann durch Wort, Schrift, Druck ... innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Sittlichkeit seine Meinung frei zu äussern.»*



Wenn Leute sich in Vereinen zusammenschliessen, befürchtet der um seine Macht bangende Staat, dass «Ordnung und Ruhe» beeinträchtigt werden könnten.

